



LANDKREIS GÜNZBURG

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

## Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Geiss Umwelttechnik GmbH  
Lüßhof

89362 Offingen

**Staatliches Abfallrecht  
Nr. 41 Az.: 176-6/2**  
Frau Sand  
Tel.-Nr. 0 82 21 / 95 - 312  
Fax-Nr. 0 82 21 / 95 - 380  
E-Mail: SandB@landkreis-  
guenzburg.de  
Zi.-Nr. 12,  
Krankenhausstraße 8-10

Günzburg, 26.01.01

Ihr Schreiben vom:  
17.11.2000

Ihr Zeichen:  
AG

Unser Schreiben vom:

### **Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie der Nachweisverordnung (NachwV)**

Antrag auf Freistellung von der Nachweispflicht gem. § 25 Abs. 2 KrW-  
/AbfG

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

## Bescheid:

I.

1. Die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH wird unter Vorbehalt des  
Widerrufes im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen von  
der Nachweispflicht für folgende besonders überwachungsbedürftige  
Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 46 Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz (KrW-/AbfG) unter Einhaltung der nachfolgend  
aufgeführten Nebenbestimmungen freigestellt:  
  
EAK-Schl: **06 13 02** – verbrauchte Aktivkohle  
EAK-Schl: **15 02 99 D1** – Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher u.  
Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
2. Diese Freistellung gilt nur für den Weg der Abfälle von den Kunden der  
Firma Geiss Umwelttechnik GmbH bis zum Sitz der Firma Geiss  
Umwelttechnik GmbH in Offingen.
3. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 400,00 DM  
erhoben Die Auslagen betragen 11,00 DM.



**Landratsamt Günzburg**  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0  
Telefax (0 82 21) 95-2 40

**Landratsamt Günzburg**  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str.  
86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0  
Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag  
von 7:30 – 12:30 Uhr

außerdem  
Donnerstag  
von 14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail:  
info@landkreis-guenzburg.d

Bankverbindungen:

Kreis- und Sparkasse  
Günzburg (BLZ 720 518 40)  
Kto.-Nr. 34

Kreis- und Sparkasse  
Krumbach (BLZ 720 523 70)  
Kto.-Nr. 1909

Postgiroamt München  
(BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 31 04-806

## II. Nebenbestimmungen:

### Auflagen:

1. Die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH hat ihren Kunden die Übernahme der Abfälle durch Übernahmescheine zu bestätigen. Die Aushängung eines Nachweises in anderer, geeigneter Weise (z.B. Lieferschein, Rechnung) ist dann zulässig, wenn daraus mindestens das Übernahmedatum, die übernommene Abfallmenge sowie die genaue Abfallbezeichnung mit Angabe des konkreten EAK-Abfall-schlüssels ersichtlich ist und dieses vom Kunden unterschrieben wird.
2. Dem Landratsamt Günzburg ist jeweils jährlich – spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres – eine Aufstellung der übernommenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle vorzulegen. Diese soll folgende Werte beinhalten: Abfallarten, -herkunft (Bundesländer), -mengen sowie den gewählten Entsorgungsweg mit Angabe der betreffenden Entsorgungsbetriebe.
3. Die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH hat die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher übernommener besonders überwachungsbedürftiger Abfälle entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung zu belegen.
4. Das Landratsamt Günzburg behält sich vor, nachträglich zusätzliche Auflagen aufzunehmen und bestehende Auflagen dieses Bescheides zu ändern und zu ergänzen.

### Hinweis:

Landesspezifische Regelungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges bzw. vorgeschriebener Andienpflichten sind weiterhin zu beachten.

## III. Gründe:

### I.

Die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.11.2000 sowie Ergänzungsschreiben vom 17.01.2001 beim Landratsamt Günzburg die Freistellung von den Nachweispflichten (§ 46 KrW-/AbfG) gem. § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Die Firma Geiss Umwelttechnik nimmt die an ihre Kunden ausgelieferten Materialien nach Gebrauch wieder zurück und führt sie anschließend der Verwertung bzw. Entsorgung in geeigneten Anlagen zu.

Bei den Anlagen handelt es sich derzeit um die Firma Bavaria Chemie & Recycling Handels GmbH in Anzing, Fa. Richard Geiss GmbH in Offingen, die GSB in Baar-Ebenhausen bzw. Fa. Silcarbon Aktivkohle GmbH in Kirchhunden.

### II.

Das Landratsamt Günzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 29 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAltG)

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ergibt sich aus § 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 26 KrW-/AbfG.

Danach konnte die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH von den Verpflichtungen nach § 46 KrW-/AbfG befreit werden, da durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG gefördert werden und die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Um letzteres sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides festgesetzt.

Die Freistellung erfolgt gegenüber der Firma Geiss Umwelttechnik GmbH als Herstellerin / Vertreiberin, entfaltet ihre Wirksamkeit aber gegenüber den eigentlichen Abfallerzeugern und den Beförderern, d.h. gegenüber den Kunden der Firma Geiss Umwelttechnik GmbH. Diese müssen dadurch ihrer Verpflichtung (z.B. zur Führung eines Entsorgungsnachweises bzw. Begleitscheinen) nicht eigenständig nachkommen. Die Firma Geiss Umwelttechnik GmbH übernimmt für die freiwillig zurückgenommenen Abfälle die Besitzerpflichten (gem. § 26 KrW-/AbfG), so dass sie entsorgungspflichtig wird und entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die nicht unter diese Freistellung fallen, nachweisen muss.

Die Auflagen und Vorbehalte beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Artikeln 1 Abs.1, 2 Abs.1, 6 Abs. 1 u. 2 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis lfd. Nr. 8.I.0/ Tarifstelle 8.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes und der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Rahmengebühr auf 400,-- DM festgesetzt.

Für die Zustellung sind Auslagen in Höhe von 11,-- DM fällig geworden (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei der Regierung von Schwaben, 86142 Augsburg erhoben wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 (Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Im Auftrag

  
Sand





LANDKREIS GÜNZBURG

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Geiss Umwelttechnik GmbH  
z.Hd. Herrn Axel Geiss  
Lüßhof

89362 Offingen

**Umweltschutz**  
**-staatl. Abfallrecht-**  
**Nr. 41 Az: 176-6/2**  
Frau Sand  
Tel.-Nr. 0 82 21 / 95 - 312  
Fax-Nr. 0 82 21 / 95 - 380  
E-Mail: SandB@landkreis-  
guenzburg.de  
Zi.-Nr. 12  
Krankenhausstraße 8-10  
Günzburg, 6. März 2002

Ihr Schreiben vom: **27.02.2002** Ihr Zeichen: **AG/bu**

Unser Schreiben vom: **26.01.01**

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie der Nachweisverordnung (NachwV)**

Freistellung von den Nachweispflichten gem. § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG

Sehr geehrter Herr Geiss,  
sehr geehrte Damen und Herren,

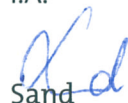
mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie uns Ihren Umschlüsselungsvorschlag für die im Bescheid vom 26.01.2001 freigestellten Abfallschlüssel vorgelegt. Demnach ändern sich die Abfallschlüssel von EAK auf AVV wie folgt:

EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichn.	AVV-Schlüssel Ab 01.02.02	AVV-Bezeichnung
06 13 02	Verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	<b>06 13 02 *</b>	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
15 02 99 D <sub>1</sub>	Aufsaug- und Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen	<b>15 02 02*</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher u. Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind

Mit Ihrem Vorschlag der Einschlüsselung ab 01.01.2002 besteht Einverständnis.

Fügen Sie dieses Schreiben bitte Ihrem Genehmigungsbescheid vom 26.01.2001 bei. Eine neue Verbescheidung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

  
Sand



**Landratsamt Günzburg**  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0  
Telefax (0 82 21) 95-2 40

**Landratsamt Günzburg**  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str.  
86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0  
Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Sprechtag:**  
Montag, Mittwoch, Freitag  
von 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag  
von 7.30 – 16.30 Uhr  
Donnerstag  
von 7.30 – 12.30 Uhr und  
von 14.00 – 18.00 Uhr

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung!**

E-Mail:  
info@landkreis-guenzburg.d

Internet:  
www.landkreis-guenzburg.d

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Günzburg-Krumbach  
Günzburg (BLZ 720 518 40)  
Kto.-Nr. 34  
Krumbach (BLZ 720 523 70)  
Kto.-Nr. 1909  
Postgiroamt München  
(BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 31 04-806



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Geiss Umwelt-Technik GmbH  
Günzburger Straße 19  
89362 Offingen

**Ihre Nachricht**  
Herr Axel Geiss  
06.07.2016

**Unser Zeichen**  
37-8741.7-61312/2016

**Bearbeitung**  
Heiko Wild  
Heiko.Wild@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (9281) 1800-4664

**Datum**  
30.08.2016

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);  
Freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen nach § 26 KrWG,  
Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Az 176-6/2, vom 26.01.2001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Bescheid ist auch nach dem in Kraft treten des KrWG ab 01.06.2012 weiterhin bestandskräftig und bedarf aus verwaltungsrechtlicher Sicht keiner Neufassung. Die Änderung der Rechtsgrundlage für Ihre Befreiung von Nachweispflichten von § 25 KrW-/AbfG in § 26 KrWG hat keine automatische Auswirkung auf die Bestandskraft des nach vorheriger Rechtslage erlassenen Verwaltungsaktes. Das gleiche trifft auf die bereits Ende des Jahres 2001 stattgefundenen Änderung der EAK-Schlüssel (Europäischer Abfallkatalog) in AVV-Schlüssel (Abfallverzeichnis-Verordnung) zu.

Auch wegen des zusätzlichen Entsorgungsweges ist keine Änderung des bisherigen Bescheides notwendig, da die Befreiung von Nachweispflichten nur für den Weg der Abfälle bis hin zu Ihrem Betriebssitz ausgesprochen wurde und für den Weg von Ihrem Betrieb hin zu den Entsorgungsanlagen das reguläre elektronische Abfallnachweisverfahren nach § 50 KrWG und der hierzu ergangenen Nachweisverordnung durchzuführen ist. Die Entsorgungsanlagen werden nur in der Begründung erwähnt, nicht aber im verfügenden Teil.

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



61312/2016

Sollten Sie trotzdem einen neuen Bescheid wünschen, so bitten wir um ein entsprechendes Antragsschreiben. Aus der Anzeige / dem Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten für die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen müssen ersichtlich sein:

- Ihre hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse (Produktgruppen o. ä.),
- die daraus nach Gebrauch entstehenden Abfälle,
- Ihre betriebsinternen Abfallbezeichnungen,
- die jeweiligen Zuordnungen zu den Abfallschlüsseln,
- die jeweiligen weiteren Entsorgungswege (evtl. eigene Behandlungsverfahren, Entsorgungsnachweise oder behördliche Entsorgungsnummern incl. Darstellung von Zwischenlagerungen oder direkten Entsorgungen ab den Anfallstellen),
- die Beschreibung der Rücknahmelogistik,
- die Bundesländer in denen die Rücknahme angeboten wird und
- die je Abfallschlüssel voraussichtlich erwarteten jährlichen Abfallmengen.

Dieses Rücknahmekonzept dient dann zur Überprüfung des aktuellen Sachstandes.

Für den neu zu erlassenden Bescheid würde, sofern keine Änderungen zum bisherigen Regelungsumfang hinzukommen, die Mindestgebühr nach dem Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) in Höhe von derzeit 180 € erhoben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Landratsamt Günzburg erhält als zuständige Kreisverwaltungsbehörde einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Wild